

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter [Bekanntmachungen.Lohmar.de](https://www.lohmar.de/Bekanntmachungen) ab 21.09.2020 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 21.09.2020	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 28.09.2020	Unterschrift:	

Wahlbekanntmachung

Am **27. September 2020**
findet in der Stadt Lohmar
die **Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**
statt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
2. Die Stadt Lohmar ist in 20 allgemeine Wahlbezirke und 21 allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen eingeteilt.

Kreiswahlbezirk Nr.	Stadtwahlbezirk	Stimmbezirke Nr.
17 Lohmar I/Siegburg	010	010 – Lohmar I
17 Lohmar I/Siegburg	020	020 – Lohmar II
17 Lohmar I/Siegburg	030	030 – Lohmar III
17 Lohmar I/Siegburg	040	040 – Lohmar IV
17 Lohmar I/Siegburg	050	050 – Lohmar V
17 Lohmar I/Siegburg	060	060 – Lohmar VI
18 Lohmar II	070	070 – Breidt
17 Lohmar I/Siegburg	080	080 – Heide
17 Lohmar I/Siegburg	090	090 – Inger
17 Lohmar I/Siegburg	100	100 – Birk
18 Lohmar II	110	110 – Donrath
18 Lohmar II	120	121 – Halberg I
18 Lohmar II	120	122 – Halberg II
18 Lohmar II	130	130 – Scheiderhöhe
18 Lohmar II	140	140 – Höffen
18 Lohmar II	150	150 – Wahlscheid-Nord
18 Lohmar II	160	160 – Wahlscheid-Süd
18 Lohmar II	170	170 – Neuhonrath
18 Lohmar II	180	180 – Agger
18 Lohmar II	190	190 – Honrath
18 Lohmar II	200	200 – Durbusch

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten für die Wahl der Vertretung der Gemeinde und des Kreises, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Landrates/der Landrätin am 13. September 2020 und etwaigen Stichwahlen am 27. September 2020 bis 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 13:30 Uhr in der Jabachhalle, Donrather Dreieck 1, 53797 Lohmar an.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes (Stimmbezirkes) wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler/-innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren amtlichen

Personalausweis – Unionsbürger/-innen einen gültigen Identitätsausweis – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

- 3.1. Der/die Wähler/-innen hat für die Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin eine Stimme. Auf dem hellgelben Stimmzettel kann nur ein/-e Bewerber/-in für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gekennzeichnet werden.
- 3.2. Die Stimmzettel müssen von den Wählern/-innen in der Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- 3.3. Ein/-e Wähler/-in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wähler/-in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wählers/-in ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist hingegen unzulässig.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung im Wahlbezirk (Stimmbezirk) ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Für die **Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin** wird auf Antrag ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin besitzen, können an der Wahl

- a.) durch Stimmabgaben in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- b.) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig an die auf dem **Wahlbriefumschlag** angegebenen Stelle übersenden, dass er **dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/-r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

- 6.1. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich die Wahlräume befinden, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von den Gebäudeeingängen jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Lohmar, 18. September 2020

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister



Horst Krybus